[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 35

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 35. VI. Jahrgang. Zürich, den 2. September 1916.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz"
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Abonnements: Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - lcs. 25.—
Insertionspreis: Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi

Redaktion: Paul E. Eckel, Emil Schäfer, Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil), Dr. E. Utzinger. Verantwortl. Chefredaktor: Dr. Ernst Utzinger.

Regierung und Kino.

Von Walter Ahrens, Zürich.

Wenn man in der Entwickelungsgeschichte der Kultur blättert und sich dabei auf das Studium jenes Wechselverhältnisses einstellt, das stetsfort zwischen Volk, Kultur und Regierung bestanden hat und besteht, dann wird man die Entdeckung machen, dass immer dann, wenn eine neue grosse Erfindung von einschneidender Kulturbedeutung in den Wirkungskreis eines Volkes eintrat, die Regierung sich mit unverkennbarem Konservativismus, einer ledernen Zurückhaltung und mit übergrosser Reserve der Neuerung gegenübergestellt hat. Nicht nur die hohe Obrigkeit, sondern vielmehr noch deren untere Organe, die Behörden, die in ständiger Fühlung mit dem Volke stehen und deren schwerfällig arbeitender Bureauapparat sprichwörtlich geworden, verdienen diesen Vorwurf. Kommen wir auf das Thema unseres Artikels zu sprechen, so gewinnen wir sogleich ein Schulbeispiel dafür, wie sehr sich die Behörden dem Aufschwung und der Ausbreitung einer Neuschöpfung von ungeheurem Einflusse oppositionell entgegenstellen; wie sie sich gegenüber der Kinematographie mit ihrer ungeahnt schnellen Entwicklung und Ausbreitung verhielten.

Eine Erfindung wie das Kino, die im Handumdrehen sich Volkstümlichkeit erwarb und mit der sich innerhalb weniger Jahre mehr Leute abgaben und die zu weit grössern Kreisen spricht als irgend eine Erfindung der letzten Jahrzehnte, musste bei dem langsam funktionierenden Apparat der Behörden, gleich allen grossen Erfindungen, auf Widerstand stossen. Denn immer dann, wenn eine Behörde in ihren gesamten Funktionsaufgaben mit den Zeiterscheinungen nicht Schritt halten kann, wenn sie diese Erscheinungen noch nicht prüfen konnte oder mochte und sie also nicht kennt, wird sie das tun, was ihr in diesem Fall als das Wirksamste erscheint: sie wird die Neuerung als tadelnswert und mit den Gesetzen kollidieren bezeichnen, um sich die Arbeit einer gewissenhaften — und oft vielleicht etwas mühvollen Prüfung — zu sparen.

Und das nun scheint uns einer der Hauptpunkte zu sein, was uns das Verhältnis der Behörden zur Kinematographie und ihren praktischen Anwendungen mit jenen kritischen Augen betrachten lässt, die gewisse Leute lediglich als Kapitalsinteressen zu bezeichnen pflegen. Kapitalsinteressen! Interessen aller jener Leute, die mit dem Umlauf von Films und ihrer Erstellung zu tun haben! Nun, auch diese, natürlich, haben ein Recht, vor allen andern, von den Behörden zweckmässige Prüfung des Wesens und der Bedeutung des Kinos zu verlangen, ehe einengende Gesetze dagegen erlassen werden. Allein, schon das gesunde, vorurteilsfreie Interesse an der Kultur überhaupt ist es, das uns heute dazu auffordert, alle ungerechten Angriffe, Beschuldigungen und Hintansetzungen und besonders auch jene Gleichgültigkeit zurückzuweisen, die manche Behörden unserm Kinowesen entgegenbringen.

Es mögen im Folgenden vorerst die Angriffspunkte